

# Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Bioenergie Oberland GmbH, Am Busenberg 5 in 88454 Hochdorf mit Bescheid vom 21.06.2023, Az.: RPT0544-8823-1097/11/1, eine Genehmigung nach §§ 4 und 16 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

## **1. Beste verfügbare Technik (BVT-Merkblatt):**

Nachfolgend wird gemäß § 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 2 BImSchG das für die genehmigte Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt öffentlich bekannt gemacht:

Für diese Anlage sind bis jetzt keine Merkblätter verfügbar bzw. einschlägig.

Weitere Informationen zur besten verfügbaren Technik erhalten Sie über die Internet-Präsenz des Umweltbundesamtes:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken>

## **2. Genehmigungsbescheid**

Der Genehmigungsbescheid wird ohne zeitliche Befristung auf den nachfolgenden Seiten gemäß § 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 1 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Bei der eingestellten Ausfertigung werden personen- und gebührenbezogene Daten nicht mitabgedruckt; an deren Stelle steht „(nicht veröffentlicht)“.

Regierungspräsidium Tübingen

Referate 54.4 / 51

27.06.2023

## Internetfassung



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

### Postzustellungsurkunde

Bioenergie Oberland GmbH  
Am Busenberg 5  
88454 Hochdorf

Tübingen 21.06.2023

Name *(nicht veröffentlicht)*

Durchwahl *(nicht veröffentlicht)*

Aktenzeichen RPT0544-8823-1097/11/1

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:  
GEU - Gesellschaft für Energie und  
Umwelt mbH  
Kappishäuser Straße 72  
72581 Dettingen an der Erms

**Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):**

**Betrag:** *(nicht veröffentlicht)*

## Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Antragsteller: Bioenergie Oberland GmbH, Busenberg 5, 88454 Hochdorf

Standort der Anlage: Landkreis Biberach, Hochdorf, Busenberg 5  
Flurstück Nummer 372/1 Gemarkung Schweinhau-  
sen

Gegenstand der Genehmigung: Austausch des bisherigen Doppelmembrangasspei-  
chers auf Gärrestlager 5

Entscheidung: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmi-  
gung (im vereinfachten Verfahren)

Bezug: Antrag vom 22.09.2022, Ergänzung vom 15.05.2023

Anlagen: 1 Ordner Antragsunterlagen mit Genehmigungsver-  
merk (Fertigung 2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der Bioenergie Oberland GmbH (im Folgenden als „Antragstellerin“ bezeichnet) vom 22.09.2022, eingegangen am 23.09.2022, zuletzt ergänzt am 15.05.2023, ergeht folgende

## **1 Entscheidung**

### **1.1 Änderungsgenehmigung**

1.1.1 Die Genehmigung zur Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Biogasanlage der Bioenergie Oberland GmbH, Busenberg 5, 88454 Hochdorf, Flurstück Nummer 372/1, Gemarkung Schweinhausen, wird gemäß den §§ 4, 5, 6, 16 Absatz 2 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Nummern 1.2.2.2, 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 Anhang 1 4. BImSchV erteilt, für die Erhöhung der Lagerkapazität von Biogas von 4,5 t auf 10,7 t.

1.1.2 Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen den Austausch des bisherigen Doppelmembrangasspeichers mit einem Fassungsvermögen von 2.730 Normkubikmetern durch einen Doppelmembrangasspeicher mit einem Fassungsvermögen von 7.530 Normkubikmetern auf dem Gärrestlager 5.

### **1.2 Rechtlicher Umfang (Konzentrationswirkung)**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nach § 49 Absatz 1 der Landesbauordnung (LBO) erforderliche Baugenehmigung mit ein.

### **1.3 Bestandteil der Änderungsgenehmigung**

Die in Nummer 6 dieser Entscheidung benannten und mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Geneh-

migung. Die Anlage wird in den Antragsunterlagen beschrieben und ist entsprechend diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in diesem Bescheid nichts Abweichendes bestimmt ist.

#### 1.4 Erlöschen dieser Änderungsgenehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit den Bauarbeiten begonnen worden ist oder die Anlage für mehr als drei Jahre nicht betrieben wird.

#### 1.5 Fortgelten der bisher erteilten Entscheidungen

Die mit den bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen getroffenen Regelungen gelten weiterhin, sofern in dieser Genehmigung nichts Anderes geregelt ist.

#### 1.6 Gebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Bioenergie Oberland GmbH.  
Für diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung mit der eingeschlossenen Baugenehmigung wird eine Gesamtgebühr von (*nicht veröffentlicht*) € festgesetzt.

## **2 Nebenbestimmungen**

### 2.1 Allgemein

2.1.1 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich innerhalb von einer Woche nach der tatsächlichen Betriebsaufnahme anzuzeigen.

2.1.2 Die für den Betrieb verantwortlichen Personen müssen über die notwendige Fachkunde gemäß Kapitel 2.6.2 in Verbindung mit Anhang IV TRAS 120 und Anlage 3 TRGS 529 verfügen. Die Teilnahme an den hierfür erforderlichen

Fortbildungsmaßnahmen ist zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## 2.2 Störfall- und Anlagensicherheit

- 2.2.1 Beim Austausch des Membransystems sind die Anforderungen der Nummer 3.5 TRAS 120 zu beachten. Die Ausführung ist zu dokumentieren.
- 2.2.2 Zur sicheren Einspannung der Membran durch den Klemmschlauch muss die Druckerzeugung gesichert (z.B. Redundanz, ausreichend bemessener Druckspeicher) und an die Notstromversorgung angeschlossen sein.
- 2.2.3 Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Teile der geänderten Anlage ist durch eine geeignete Person vor Inbetriebnahme und wiederkehrend mindestens alle drei Jahre nach den Vorgaben der Nummer 2.6.4 Absatz 3 TRAS 120 zu prüfen soweit keine ständige Überwachung erfolgt. Eine Prüfung auf Leckagen mittels eines methansensitiven, optischen Verfahrens (z.B. Gaskamera), ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren zwischen den Dichtheitsprüfungen durchzuführen.
- 2.2.4 Die durch die Stützluftgebläse erzeugten Drücke müssen die verschiedenen Betriebszustände, die verschiedenen Belastungszustände wie z.B. Wind- und Schneelast sowie die Betriebsdaten (z.B. Kennlinie) berücksichtigen. Ein ausreichender Stützluftstrom ist auch für maximale Wind- und Schneelasten sowie für die maximale Entnahme von Biogas vorzusehen.
- 2.2.5 Der Zwischenraum von Gasmembran und äußerer Wetterschutzfolie oder der Abluftstrom des Zwischenraums ist kontinuierlich auf Leckagen zu überwachen (z.B. durch Messung explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan). Die Messwerte sind aufzuzeichnen, 5 Jahre aufzubewahren und sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.2.6 Die Stützluftversorgung ist an die Notstromversorgung anzuschließen und im Notstromkonzept zu berücksichtigen.
- 2.2.7 Der Gasfüllstand des Gasspeichers ist kontinuierlich zu überwachen und muss mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind

so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen.

- 2.2.8 Bei Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss bei der für den Betrieb verantwortlichen Person und in der Anlage Alarm ausgelöst sowie dieser registriert und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist 5 Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.2.9 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile sind das Konzept zur Verhinderung von Störfällen und das Sicherheitsmanagementsystem entsprechend den geplanten Änderungen anzupassen und zu aktualisieren.
- 2.2.10 Die Anlagendokumentation gemäß Nummer 2.6.1 TRAS 120 (u.a. Prüf- und Instandhaltungsplan, Feuerwehr-, Notfall- und Alarmplan, Notstromkonzept) sowie die Information der Öffentlichkeit sind vor Inbetriebnahme entsprechend den vorgenommenen Änderungen zu aktualisieren und anzupassen.

## 2.3 Sicherheitstechnische Prüfung

- 2.3.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile, insbesondere des Doppelmembrangasspeichers, sind die im Bericht zur sicherheitstechnischen Prüfung (Gesellschaft für Umwelttechnik Bojahr, Sachverständiger Dipl.-Ing. (FH) T. Peterlein, Bericht Nr. 20230227 vom 27.02.2023) genannten Mängel zu beheben.

## 2.4 Baurecht und Brandschutz

- 2.4.1 Durch eine deutlich und dauerhaft gekennzeichnete Löschwasserentnahmestelle im Abstand von bis zu 75 m ab Grundstücksgrenze oder durch einen Hydranten ist eine Entnahme von 24 m<sup>3</sup>/h über zwei Stunden zu gewährleisten. Die Gesamtlöschwasserversorgung im Umkreis von 300 m um das Objekt hat 48m<sup>3</sup>/h über zwei Stunden zu betragen. Ein Löschwassernachweis ist spätestens zum 30.09.2023 der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Landratsamt Biberach vorzulegen.
- 2.4.2 Das Objekt muss zu jeder Zeit von Fahrzeugen der Feuerwehr angefahren und (teilweise) umfahren werden können. Diese Zufahrten und Aufstellflächen sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flä-

chen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung anzulegen, zu unterhalten und deutlich sowie dauerhaft zu kennzeichnen.

- 2.4.3 Bis spätestens 30.09.2023 sind für das Gelände Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 und unter Beachtung der „Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Biberach“ zu erstellen und der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Landratsamt Biberach vorzulegen.

## 2.5 Arbeitsschutz

- 2.5.1 Die Gefährdungsbeurteilung sowie das Explosionsschutzdokument sind vor Inbetriebnahme entsprechend den an der Anlage vorgenommenen Änderungen zu aktualisieren und anzupassen.
- 2.5.2 Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ auszuführen.

## 2.6 Naturschutz

In der bereits bestehenden Eingrünung um den Speicher sind mindestens sechs großwüchsige Laubbäume mit Stammumfang bei der Pflanzung von 25 cm - 30 cm zu setzen.

# 3 Begründung

## 3.1 Sachverhalt

Die Bioenergie Oberland GmbH betreibt auf ihrem Betriebsgelände Am Busenberg 5 in 88454 Hochdorf eine Biogasanlage.

Am 23.09.2022 beantragte sie die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage durch den Austausch des bisherigen Doppelmembrangasspeichers mit einem Fassungsvermögen von 2.730 Normkubikmetern durch einen Doppelmembrangasspeicher mit einem Fassungsvermögen von 7.530 Normkubikmetern auf dem Gärrestlager 5. Die Lagermenge von Biogas erhöht sich antragsgemäß von 4,5 t auf 10,7 t.

Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG wurde am 23.09.2022 beim Regierungspräsidium Tübingen eingereicht. Zugleich wurde der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG beantragt.

Bei einer Baukontrolle am 10.11.2022 wurde festgestellt, dass der Austausch des Tragluftdaches bereits vollzogen war. Der Gasspeicher auf Gärrestlager 5 wurde allerdings nicht betrieben. Durch die beantragte Genehmigung soll die Errichtung des Gasspeichers nachträglich legalisiert und der Betrieb im beantragten Umfang immissionsschutzrechtlich genehmigt werden.

Der Antrag auf vorzeitigen Beginn gemäß § 8a wurde vom Antragsteller gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen am 20.03.2023 zurückgezogen.

Die Biogasanlage der Bioenergie Oberland GmbH befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Biogasanlage Busenberg 2. Änderung“.

Die Anlage ist Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 Absatz 5a BImSchG in Verbindung mit § 2 Satz 1 Nummer 1 12. BImSchV und Anhang I Spalte 1 Nummer 1.2.2 Spalte 4, da die Menge der auf der Anlage vorhandenen entzündbaren Gase (Biogas) zwar 10.000 kg überschreitet, jedoch 50.000 kg unterschreitet.

### 3.2 Rechtliche Würdigung

Dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 4. BImSchV und den Nummern 9.1.1.2, 1.2.2.2, 8.6.3.1 und 9.36 Anhang 1 4. BImSchV war stattzugeben. Der Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht, da die formellen und materiell-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

#### 3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

##### 3.2.1.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) und b) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) und den §§ 10 bis 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sowie § 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

##### 3.2.1.2 Genehmigungsverfahren

Das Vorhaben stellt eine Änderung der Anlage gemäß Nummer 9.1.1.2 Spalte c (V) Anlage 1 4. BImSchV dar. Die Biogasanlage unterliegt darüber hinaus

den Nummern 1.2.2.2 Spalte c (V), 8.6.3.1 Spalte c (G) und Spalte d (E) und 9.36 Spalte c (V) Anlage 1 4. BImSchV.

Die Anlage ist Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 Absatz 5a BImSchG in Verbindung mit § 2 Satz 1 Nummer 1 12. BImSchV und Anhang I Spalte 1 Nummer 1.2.2 Spalte 4, da die Menge der auf der Anlage vorhandenen entzündbaren Gase (Biogas) zwar 10.000 kg überschreitet, jedoch unterhalb der Mengenschwelle von 50.000 kg (Spalte 5) liegt.

Durch die Erhöhung der zu lagernden Gasmenge wird die Mengenschwelle von 50.000 kg nicht erreicht. Das Vorhaben führt zu keiner Änderung der Einstufung des Betriebsbereichs.

Die Bioenergie Oberland GmbH hat die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 Absatz 2 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt.

Nach § 19 Absatz 4 BImSchG kann die Genehmigung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, nicht im Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden, wenn durch deren störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Dies gilt gemäß § 19 Absatz 4 BImSchG nicht, soweit dem Gebot, den ausreichenden Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Rechnung getragen worden ist.

Bei der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Busenberg, 2. Änderung“, der am 13.07.2017 in Kraft getreten ist, wurde die Seveso III-Richtlinie nicht berücksichtigt.

Das beantragte Vorhaben stellt jedoch keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Absatz 5b BImSchG dar.

Biogas ist ein gefährlicher Stoff im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU. Die Lagermenge wird durch das Vorhaben zwar relevant erhöht. Aus der Erhöhung der Menge des auf der Anlage vorhandenen Biogases können sich jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben, denn es sind durch die Änderung keine benachbarten Schutzobjekte im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG betroffen. Benachbarte

Schutzobjekte sind nach § 3 Absatz 5d BImSchG u.a. ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete. Dies sind Gebiete, in denen die Größe der dem Wohnen dienenden Nutzungseinheiten insgesamt mehr als 5.000 m<sup>3</sup> Bruttogrundfläche beträgt, soweit Landesbaurecht nichts Anderes bestimmt. Einzelne Wohngebäude werden in der Regel nur dann erfasst, wenn sie einem Wohngebiet vergleichbare Dimensionen aufweisen.<sup>1</sup>

Für das Änderungsvorhaben konnte daher ein Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

Auf Antrag der Bioenergie Oberland GmbH hat das Regierungspräsidium Tübingen ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG durchgeführt. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte abgesehen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen waren. Die Auswirkungen können durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Das Regierungspräsidium Tübingen holte die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden. Die Gemeinde Hochdorf und das Landratsamt Biberach als untere Baurechtsbehörde, untere Wasserbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Bodenschutzbehörde, untere Landwirtschaftsbehörde, untere Veterinärbehörde sowie der Kreisbrandmeister wurden am Verfahren beteiligt.

Die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Gemäß § 73 BImSchG kann von den immissionsschutzrechtlichen Regelungen durch Landesrecht nicht abgewichen werden. Abweichend von dieser Vorschrift führte die Gemeinde Hochdorf im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ihrerseits eine Angrenzerbeteiligung nach § 55 Landesbauordnung (LBO) durch, in deren Folge die Einwendung eines Nachbarn einging. Die Einwendung wurde der Genehmigungsbehörde zusammen mit der Stellungnahme

---

<sup>1</sup> Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI); Hinweise und Definitionen zum „angemessenen Sicherheitsabstand nach § 3 Absatz 5c BImSchG, 13.09.2022

der Gemeinde Hochdorf vorgelegt. Gleichwohl über den Antrag auf immissionschutzrechtliche Änderungsgenehmigung in einem nicht öffentlichen Genehmigungsverfahren entschieden wird, wird die eingegangene Einwendung von der Genehmigungsbehörde inhaltlich unter Nummer 3.2.4 dieser Entscheidung behandelt.

Die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden in der Entscheidung berücksichtigt.

### 3.2.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Für das Änderungsvorhaben war nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 9 Absatz 4 und § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit den Nummern 1.2.2.2 (S), 8.4.2.1 (A) und 9.1.1.3 (S) im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Tübingen kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die gemäß § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wurde gemäß § 5 Absatz 1 UVPG festgestellt, dass gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG vom 04.04.2023 bis 17.04.2023 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind folgende:

- Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Busenberg 2. Änderung“. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung ist durch den Bebauungsplan sichergestellt.
- Auf Grund des Änderungsvorhabens erhöht sich die Menge des gelagerten Biogases am Anlagenstandort relevant. Durch die Erhöhung der am Standort vorhandenen Biogasmenge sind im Falle eines Gasaustritts im Vergleich zum bestehenden Ausbaustand schwerwiegendere Auswirkungen zu erwarten. Innerhalb des Achtungsabstandes sind jedoch keine Schutzobjekte im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG vorhanden. Die Gefahr eines Gasaustritts ist durch die Erneuerung des Foliendaches und durch die Ausführung nach dem Stand der Technik reduziert.
- Die Erhöhung der Kuppel wirkt nachteilig auf das Landschaftsbild. Der Eingriff kann durch die Pflanzung von Laubbäumen weitgehend ausgeglichen werden.
- Durch das Änderungsvorhaben sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter im Umkreis von 1.000 m um den Vorhabenstandort nicht zu erwarten.

### 3.2.3 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Die Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen bzw. deren Erfüllung durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

Nach § 6 Absatz 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG dürfen weder die unter § 3 Absatz 1 BImSchG genannten schädlichen Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit

und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Zweck des BImSchG ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Nach § 12 Absatz 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zu beteiligenden Stellen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung der unter Nummer 2 dieser Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen.

Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet und erforderlich, um die Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Insbesondere sollen sie gewährleisten, dass die maßgeblichen Vorgaben des Immissionschutzrechtes, des Wasserrechtes, des Baurechts, des Arbeitsschutzes und des Bodenschutzes bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Die Nebenbestimmungen sind schließlich angemessen, d.h. die Nachteile, die mit ihnen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG.

#### 3.2.3.1 Störfall- und Anlagensicherheit (Nummer 2.4)

Gemäß § 3 Absatz 4 12. BImSchV müssen die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen des Betriebsbereichs dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Die Technische Regel für Anlagensicherheit – Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen (TRAS 120) enthält dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln und Erkenntnisse.

Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Die Vorschriften der TA Luft sind bei der Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG zu beachten. Die TA Luft enthält insbesondere unter Nr. 5.4.1.15 Anforderungen an Biogasanlagen, die den Stand der Technik darstellen.

#### 3.2.3.2 Sicherheitstechnische Prüfung (Nummer 2.5)

Gemäß Nummer 2.6.4 Absatz 5 TRAS 120 sind Biogasanlagen vor Inbetriebnahme durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen hinsichtlich der Einhaltung der Genehmigung, sonstiger immissionsschutzrechtlicher Anforderungen sowie des einschlägigen Regelwerks sicherheitstechnisch zu prüfen. Die Prüfung ist bei Anlagen im Anwendungsbereich der Störfallverordnung alle drei Jahre zu wiederholen.

Nach § 29a Absatz 1 BImSchG ist die zuständige Behörde befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der sicherheitstechnischen Prüfungen sowie über die Vorlage des Prüfergebnisses vorzuschreiben.

Auf Grund des bereits erfolgten Austauschs der Folienhaube durch den Vorhabenträger, lag der Bericht der sicherheitstechnischen Prüfung vor Erteilung der Genehmigung bereits vor.

#### 3.2.3.3 Brandschutz

Der Vorhabenträger hat mit Email vom 15.05.2023 mitgeteilt, dass im Rahmen einer aktuell geplanten Erweiterung der Anlage ein Feuerwehrplan inklusive Löschwasserkonzept für den Anlagenstandort erarbeitet wird.

In Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister wird die Frist für die Vorlage der Unterlagen auf 30.09.2023 festgelegt.

#### 3.2.4 Einwendungen

Im Rahmen der von der Gemeinde Hochdorf durchgeführten Angrenzerbeteiligung wurden von (*nicht veröffentlicht*) mit Schreiben vom 08.12.2022 folgende Nachbareinwendungen vorgetragen:

- Die Biogasanlage befinde sich unterhalb 200 m zur aktuellen Wohnbebauung. Um die Wohnbebauung des Einwenders und (*nicht veröffentlicht*) zu ermöglichen, sei am 30.08.2013 ein Abstandsgutachten erstellt

worden. Dieses würde nun durch die Erhöhung der Gasmenge um das 2,758-fache seine Gültigkeit verlieren; eine Neuberechnung des Störfallszenarios sei notwendig. Ob ein neues Störfallkonzept vorgelegt wurde, sei nicht bekannt. Auch bestünden Bedenken, ob die nötigen Vorgaben durch die Erhöhung der Gasmenge eingehalten würden.

- Es bestünden Bedenken, ob lärmschutztechnische und immissionschutzrechtliche Vorgaben eingehalten werden bei der Realisierung des Projektes.
- Es sei zu befürchten, dass durch die Erweiterung des Gasspeichers Nachteile für die Ortschaft entstehen, beispielsweise durch größere Abstandsregelungen, die auch den Einwander mit seiner Wohnbebauung betreffen würden.

Die vorgebrachten Bedenken wurden bereits bei der Antragstellung und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Biogasanlage Busenberg – 2. Änderungen werden durch das Vorhaben eingehalten.

Gemäß § 3 Absatz 5c und d in Verbindung mit § 50 BImSchG ist ein angemessener Sicherheitsabstand zu ermitteln, wenn sich Schutzobjekte nach § 3 Absatz 5c BImSchG innerhalb des Achtungsabstandes um einen Betriebsbereich nach der 12. BImSchV (Störfallverordnung) befinden. Schutzobjekte nach § 3 Absatz 5d BImSchG sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete. Einzelne Wohnhäuser, wie das Wohnhaus des Einwenders, können hier nicht als Schutzobjekt gezählt werden. Das Wohnhaus des Einwenders befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Dieser umfasst den gesamten nicht-überplanten Bereich, der nicht im Zusammenhang bebaut ist und ist gerade deshalb kein Gebiet, das überwiegend dem Wohnen dient.

Innerhalb des Achtungsabstandes von 250 m um den Betriebsbereich nach der 12. BImSchV befinden sich keine Schutzobjekte nach § 3 Absatz 5c.

Daher ist keine Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes anhand individueller störfallspezifischer Faktoren erforderlich.

#### Einwand Lärmschutz

Durch die geplante Erhöhung der Speicherkapazität für Biogas ergeben sich antragsgemäß keine lärmrelevanten Änderungen für den Betrieb der Anlage. Der mit Genehmigung vom 16.10.2018 (Az.: 54.2/51-16/8823.12 BC 058-02) genehmigte und im schalltechnischen Gutachten vom 12.04.2016 mit der Berichtsnummer 13673\_2 SIS der rw bauphysik GmbH beschriebene Umfang an emissionsverursachenden Anlagen, Betriebsvorgängen und -zeiten entspricht daher dem Umfang nach Durchführung der antragsgegenständlichen Änderung.

#### Einwand Nachteil für Wohnbebauung

Der vorgebrachte Einwand betrifft Belange der Gemeinde, deren bauleitplanerische Entwicklungsmöglichkeiten durch das Änderungsvorhaben eingeschränkt sein könnten. Dies wäre dann der Fall, wenn Schutzobjekte wie beispielsweise Wohngebiete innerhalb des Achtungsabstandes geplant oder errichtet werden sollen. In diesem Fall wäre der angemessene Sicherheitsabstand durch den Vorhabenträger zu bestimmen zu lassen und das Ergebnis wäre im Rahmen der Abwägung zu bewerten.

Die Gemeinde Hochdorf wurde im immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahren zu dem Vorhaben angehört und hat zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Belange der Gemeinde wurden berücksichtigt.

Aus den bereits oben dargelegten Gründen ist der Einwander durch diesen Belang nicht berührt

## **4 Gebühren**

*(nicht veröffentlicht)*

## **5 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

*(nicht veröffentlicht)*

## 6 Antragsunterlagen

<b>Kap</b>	<b>Inhalt der Antragsunterlagen</b> Antrag nach §16 (2) BImSchG, Erhöhung der Gaslagermenge, Gärrestlager 5, Bioenergie Oberland	<b>Stand</b> 21.09.2022	<b>Seitenanzahl</b>
<b>Antragsfassung</b>			
	Inhaltsverzeichnis		2
<b>A. Antragstellung</b>			
	Anlage 1 / Formblatt 1	21.09.2022	6
<b>B. Antragsunterlagen</b>			
	Topographische Karte 1:25000	21.09.2022	1 Plan
	Übersichtslageplan 1:1000	21.09.2022	1 Plan
	Erläuterungsbericht	22.09.2022	33
	Anlage 1 / Formblatt 2.1	21.09.2022	1
	Anlage 1 / Formblatt 2.2	21.09.2022	1
	Angaben zu Energieeffizienz/Wärmenutzung - Hinweis		
	Anlage 1 / Formblatt 3.1	21.09.2022	1
	Anlage 1 / Formblatt 3.2	21.09.2022	1
	Anlage 1 / Formblatt 3.3	21.09.2022	1
	Anlage 1 / Formblatt 3.4	21.09.2022	1
	Anlage 1 / Formblatt 4	21.09.2022	1
	Angaben zu elektromagn. Feldern, Erschütterungen und Licht - Hinweis		1
	Anlage 1 / Formblatt 5.1	21.09.2022	1
	Anlage 1 / Formblatt 5.2	21.09.2022	1
	Anlage 1 / Formblatt 5.3	21.09.2022	1
	Anlage 1 / Formblatt 6.1	21.09.2022	2
	Anlage 1 / Formblatt 6.2	21.09.2022	3
	Anlage 1 / Formblatt 7	21.09.2022	1
	Anlage 1 / Formblatt 8	21.09.2022	3
	Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung - Hinweis		1
	Anlage 1 / Formblatt 9	21.09.2022	3

	Anlage 1 / Formblatt 10.1	21.09.2022	2
	Anlage 1 / Formblatt 10.2	21.09.2022	1
	Anlage 1 / Formblatt 11	21.09.2022	1
	Formblatt Standortbezogene Vorprüfung UVP-Pflicht		5
<b>C.</b>	<b>Integrierte Anträge</b>		
	Anlage 3 / Antrag auf vereinfachtes Verfahren	21.09.2022	4
	Anlage 6 / Baubeschreibung	21.09.2022	4
	Anlage 5 / Lageplan schriftlicher Teil	21.09.2022	4
	Lageplan 1:500	21.09.2022	1 Plan
	Grundriss 1:100	21.09.2022	1 Plan
	Schnitt A-A / Ansicht West 1:100	21.09.2022	1 Plan
<b>D.</b>	<b>Weitere Unterlagen</b>		
	Bericht zur sicherheitstechnischen Prüfung; Umwelttechnik Bojar GmbH & Co.KG; Bericht Nr. 20230227	27.02.2023	9
	Datenblatt Doppelmembrangasspeicher; Baur Folien GmbH	29.06.2022	2
	Ergänzende Angaben zum Antrag GEU – Gesellschaft für Energie und Umwelt mbH	20.03.2023	2

## 7 Hinweise

### 7.1 Immissionsschutz

7.1.1 Antragsgemäß entspricht der genehmigte (Genehmigung v. 16.10.2018, Az.: 54.2/51-16/8823.12 BC 058-02) und im schalltechnischen Gutachten vom 12.04.2016 mit der Berichtsnummer 13673\_2 SIS der rw bauphysik GmbH beschriebene Umfang an emissionsrelevanten Anlagen, Betriebsvorgängen und -zeiten dem Umfang nach Durchführung der antragsgegenständlichen Änderung. Die in der o.g. Genehmigung vom 16.10.2018 bestimmten Schallschutzmaßnahmen, sind daher weiterhin einzuhalten und umzusetzen.

## 8 Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter:

[www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de](http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de)

<b>4. BlmSchV</b>	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist (4. BlmSchV)
<b>9. BlmSchV</b>	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist (9. BlmSchV)
<b>12. BlmSchV</b>	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist (12. BlmSchV)
<b>BlmSchG</b>	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist (BlmSchG)
<b>BNatschG</b>	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist (BNatSchG)
<b>GebVerz UM</b>	Anlage zu § 1 Absatz 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
<b>GebVerz WM</b>	Anlage zu § 1 GebVO WM (Gebührenverzeichnis)
<b>GebVO UM</b>	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich

	(Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 23. September 2021, GBl 2021, 869
<b>GebVO WM</b>	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium - GebVO WM) vom 22. April 2020 (GBl 2020, 212)
<b>ImSchZuVO</b>	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeri- ums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immis- sionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsver- ordnung - ImSchZuVO) vom 11. Mai 2010, GBl 2010, 406, zuletzt geändert am 07.02.2023 (GBl. S. 26, 47)
<b>LBO</b>	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert am 07.02.2023 (GBl. S. 26,41)
<b>LGebG</b>	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 185)
<b>LVG</b>	Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. 2008, 313, 314), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185)
<b>LVwVfG</b>	Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. 2005, 350), letzte berück- sichtigte Änderung: Inhaltsübersicht sowie §§ 3a, 24, 74 geändert und § 35a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S.181) (LVwVfG)

<b>TA Luft</b>	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) in der Fassung vom 24.07.2002, GMBI 2002, 511
----------------	--